

BESCHLUSS DER KOMMISSION

C(2015)786

vom 18.2.2015

zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist (REM 06/2013)

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, insbesondere auf Artikel 239,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993² mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 2. September 2013, das am 18. September bei der Kommission einging, ersuchte SKAT (die dänische Zoll- und Steuerverwaltung) nach einer Entscheidung des dänischen Finanzgerichts die Kommission um ihre Einschätzung, ob unter den im Folgenden dargelegten Umständen eine Erstattung von Zollabgaben gemäß Artikel 239 des Zollkodex der Gemeinschaften in Verbindung mit Artikel 905 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung angeboten werden kann.
- (2) Zwischen dem 15. Mai 2007 und dem 7. Juli 2008 hat ein Einführer (im Folgenden der „Antragsteller“) zwölf Sendungen mit Fahrrädern aus Kambodscha zur Zollabfertigung übergeben, und ihm wurde gemäß dem Allgemeinen Präferenzsystem (APS) auf Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A mit Angabe von Kambodscha als Ursprungsort eine Präferenzbehandlung zum Zollsatz von 0 % gewährt.
- (3) In einem Rundschreiben an Einfuhrunternehmen vom 24. Juni 2008 wies SKAT auf das Risiko von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Einfuhr von Fahrrädern eines Unternehmens in Kambodscha hin und äußerte den Verdacht, dass Regelzölle und Antidumpingzölle hinterzogen wurden. Im Rundschreiben wurden die dänischen Einführer von Fahrrädern aus Kambodscha aufgefordert, den kambodschanischen Ursprung der Fahrräder zu überprüfen.
- (4) Vom 19. Juni bis 2. Juli 2009 besuchte eine gemeinsame Ermittlungsgruppe aus Mitgliedern des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und Vertretern einiger Mitgliedstaaten die Räumlichkeiten des kambodschanischen Unternehmens und gewann die folgenden Erkenntnisse:

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

- (5) In Bezug auf die von den beiden zu überprüfenden kambodschanischen Ausführern eingegangenen Anträge auf APS-Zeugnisse nach Formblatt A gaben die kambodschanischen Behörden während des Besuchs an, dass sie selten APS-Formblätter A über den Ursprung von aus anderen ASEAN-Ländern eingeführten Teilen erhalten, da häufiger die Formblätter B und D als Ursprungsnachweis verwendet würden. Die kambodschanischen Unternehmen erklärten, es sei unmöglich, ein APS-Zeugnis nach Formblatt A für aus einem anderen ASEAN-Land eingeführte Teile zu erhalten, machten jedoch keine weiteren Angaben dazu. Einer der beiden Ausführer war der Ausführer, der vom Antragsteller für die zwölf zu überprüfenden Sendungen verwendet wurde.
- (6) Die betreffenden Fahrräder wurden vom Ausführer in Kambodscha an den Antragsteller geliefert. Der Ausführer in Kambodscha war ein Tochterunternehmen eines Unternehmens mit Sitz in Taiwan (Mutterunternehmen), das eine weitere Fertigungstochter in Vietnam hat. Ein anderes Unternehmen des Konzerns, das auf den Britischen Jungferninseln eingetragen ist und von der gleichen Adresse in Taiwan aus agiert wie das Mutterunternehmen, ist für Verkaufsverhandlungen und für die Rechnungslegung bei den EU-Kunden zuständig. Das auf den Britischen Jungferninseln ansässige Unternehmen hat zudem zwei verbundene Unternehmen, die mit dem Einkauf von Teilen für die Fahrradproduktion in Kambodscha befasst sind.
- (7) Als Gründe für die Eröffnung eines Werkes wurden vom Ausführer in Kambodscha die günstigen steuerlichen Bedingungen in Kambodscha und die Nähe zur vietnamesischen Infrastruktur (Hafen Ho-Chi-Minh-Stadt) angeführt.
- (8) Alle Zahlungen wurden von dem auf den Britischen Jungferninseln ansässigen Unternehmen in Empfang genommen, das dem Ausführer lediglich einen monatlichen Pauschalbetrag zahlte. Obwohl von den kambodschanischen Werken kein Gewinn erzielt wurde, nutzten sie in ihrer Kostenaufgliederung Gewinnmargen, die weit über dem in den Steuererklärungen gegenüber den kambodschanischen Behörden gemeldeten Gesamtgewinn lagen. Der Ausführer beantragte APS-Zeugnisse, doch die Rechnung wurde nur vorgelegt, um den kambodschanischen Zollanforderungen zu genügen, und nie an den Endkunden in der EU gesandt, der wiederum eine Rechnung von dem auf den Britischen Jungferninseln ansässigen Unternehmen erhielt.
- (9) In den von der SKAT-Kontrolle erfassten Zollanmeldungen gab der Antragsteller als Ausführer einen anderen als den eigentlichen Ausführer an. Der Antragsteller räumte dies als Irrtum ein und erklärte weiter in einem Schreiben vom 19. Oktober 2010, dass der irrtümlich angegebene Ausführer sein Vertreter/Handelsvertreter in Bezug auf den eigentlichen Ausführer und das Mutterunternehmen war.
- (10) Der Einkauf von Fahrradteilen wurde ausschließlich von den taiwanesischen Unternehmen abgewickelt, und somit waren die realen Kosten für den Einkauf der in den kambodschanischen Werken verwendeten Teile nicht in diesen Werken angefallen. Daher gelangte die Ermittlungsgruppe zu dem Schluss, dass die Kosten, die in den von den kambodschanischen Werken erstellten Kostenaufgliederungen angegeben waren, nicht die tatsächlichen Herstellungskosten der Fahrräder widerspiegeln.
- (11) Die gemeinsame Ermittlungsgruppe der Kommission vertrat im Einklang mit Artikel 72a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zur Durchführung des Zollkodex der Gemeinschaften die Auffassung, dass die kambodschanischen Behörden fehlerhaft handelten, als sie als Ursprungsnachweis andere Dokumente als Formblatt A akzeptierten, und dass die Zeugnisse als ungültig betrachtet werden

sollten, da sie auf der Grundlage falscher und irreführender Angaben ausgestellt wurden. Die Mitgliedstaaten wurden ersucht, Verwaltungsverfahren zur Beitreibung der Zölle einzuleiten.

- (12) Demzufolge wurde der Antragsteller aufgefordert, für die zwölf Anmeldungen, für die er eine Präferenzbehandlung erhalten hat, die Differenz zwischen dem Zollsatz nach Tarif (14 %) und dem Präferenzzollsatz (0 %) zu zahlen.
- (13) Nach einer endgültigen Entscheidung von SKAT am 10. Mai 2010 wurden Zollabgaben in Höhe von insgesamt 908 337 DKK für den Zeitraum vom 15. Mai 2007 bis zum 7. Juli 2008 eingezogen.
- (14) Daraufhin legte der Antragsteller am 19. August 2010 beim dänischen Finanzgericht Rechtsbehelf gegen die Entscheidung von SKAT ein. Dabei machte der Antragsteller wahlweise geltend, dass a) die Entscheidung von SKAT ungültig sei, dass b) von einer nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Zollschuld abgesehen werden sollte (siehe Artikel 236 des Zollkodex der Gemeinschaften), und dass c) die Zollabgabe erstattet werden müsse (siehe Artikel 239 des Zollkodex der Gemeinschaften).
- (15) In seinem Urteil vom 12. Dezember 2012 stellte das dänische Finanzgericht Folgendes fest: a) Es gibt keine Grundlage dafür, die beanstandete Entscheidung als ungültig zu betrachten, b) es ist gerechtfertigt, dass SKAT keine Grundlage für ein Absehen von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Zollschuld gemäß Artikel 236 des Zollkodex der Gemeinschaften finden konnte, und c) die fehlerhafte Anwendung der Regeln der regionalen Kumulierung durch die kambodschanischen Behörden kann als besonderer Umstand angesehen werden, da das Verhalten des Antragstellers diesen Umstand weder verursacht noch dazu beigetragen hat.
- (16) Was Punkt c) betrifft, so hielt das dänische Finanzgericht die Voraussetzungen für die Vorlage des Falls bei der Europäischen Kommission gemäß Artikel 239 des Zollkodex der Gemeinschaften für erfüllt, da die Umstände des Falls mit den Ergebnissen einer Untersuchung der Gemeinschaft im Zusammenhang stehen. Darum wies das dänische Finanzgericht SKAT an, den Fall an die Europäische Kommission zu überweisen, damit diese beurteilt, ob eine Erstattung der Zollabgaben gemäß Artikel 239 des Zollkodex der Gemeinschaften angeboten werden kann.
- (17) Nach dem Urteil des dänischen Finanzgerichts ist es Sache der Kommission, die Möglichkeit einer Erstattung der Zollabgaben gemäß Artikel 239 des Zollkodex der Gemeinschaften (Punkt c) zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Fragen in Bezug auf die Gültigkeit der Entscheidung von SKAT (Punkt a) sowie bezüglich des Absehens von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Zollschuld gemäß den Artikeln 236 und 220 Absatz 2 Buchstabe b des Zollkodex der Gemeinschaften (Punkt b) bereits vom dänischen Finanzgericht entschieden wurden.
- (18) Der Antragsteller bestätigte, dass er die Unterlagen, die die dänischen Behörden der Kommission vorzulegen beabsichtigten, zur Kenntnis genommen hat, und äußerte sich zu den seiner Ansicht nach noch aufzunehmenden Informationen.
- (19) Mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 forderte die Kommission von den dänischen Behörden zusätzliche Auskünfte an. Diese gingen am 26. Mai 2014 bei der Kommission ein.
- (20) Gemäß den Artikeln 873 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften wurde die Frist von neun Monaten für die Entscheidung der Kommission zwischen dem Zeitpunkt der Absendung des Auskunftersuchens und

dem Zeitpunkt des Eingangs der Auskünfte ausgesetzt. Das Verwaltungsverfahren wurde dementsprechend zwischen dem 19. Oktober 2013 und dem 26. Mai 2014 ausgesetzt.

- (21) Zur Wahrung des Anspruchs des Antragstellers auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 906a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission forderte die Kommission den Antragsteller vor der Annahme des endgültigen Beschlusses mit Schreiben vom 30. Juli 2014 auf, zu allen Sach- oder Rechtsfragen Stellung zu nehmen, die zur Ablehnung des Antrags führen könnten. Der Antragsteller antwortete mit Schreiben vom 19. August 2014.
- (22) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission wurde die Frist von neun Monaten, in der die Entscheidung der Kommission ergehen muss, um einen Monat verlängert.
- (23) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 17. Oktober 2014 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex (Fachbereich Zollschuld und Sicherheitsleistungen) eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den Sachverhalt zu prüfen.

Prüfung des Antrags gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates

- (24) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 der Verordnung genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: a) Es liegt ein besonderer Fall vor, und b) der Fall ergibt sich aus Umständen, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Betroffenen zurückzuführen sind.
- (25) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden der „Gerichtshof“) handelt es sich bei den Bestimmungen des Artikels 239 um eine allgemeine Billigkeitsklausel, und es liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte³.
- (26) Gleichzeitig vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass sich ein Wirtschaftsbeteiligter zwar in der gleichen Lage befinden kann wie andere Wirtschaftsbeteiligte aus demselben Land, dies jedoch nicht ausschließt, die Lage der Wirtschaftsbeteiligten in einem Land im Vergleich zu in anderen Ländern niedergelassenen Wirtschaftsbeteiligten als außergewöhnlich anzusehen⁴. Dabei hat der Gerichtshof diese Auffassung zwar in Bezug auf Wirtschaftsbeteiligte innerhalb der EU vertreten, doch lässt sie sich auch sinngemäß auf Wirtschaftsbeteiligte in Drittstaaten anwenden, die sich an die EU-Rechtsvorschriften mit Bezug auf das gemeinsame Zollgebiet halten müssen, was gleichermaßen die betroffenen Einführer in der gesamten EU berührt.
- (27) Nach Ansicht der Kommission hätten die kambodschanischen Behörden die Voraussetzungen kennen müssen, unter denen den Fahrern eine Präferenzbehandlung gewährt werden kann, auch wenn der Ausführer die falschen

³ Siehe Rechtssache C-204/07, *C.A.S./Kommission*, Randnr. 82; Rechtssache C-230/06, *Militzer & Münch*, Randnr. 50 (siehe hierzu auch Rechtssache C-86/97, *Trans-Ex-Import*, Randnrn. 21 und 22, und Rechtssache C-61/98, *De Haan*, Randnrn. 52 und 53).

⁴ Siehe Rechtssache C-494/09, *Bolton Alimentari Spa*, Randnr. 61.

Zeugnisse vorgelegt hat. Die Behörden hätten in der Lage sein müssen, die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A zu verlangen, die zur Einhaltung der Vorschriften über die Präferenzbehandlung erforderlich waren.

- (28) Aus diesen Gründen ist die Kommission der Ansicht, dass die erste in Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates genannte Voraussetzung – das Vorliegen eines besonderen Falls – erfüllt ist.
- (29) Obgleich das Verhalten der kambodschanischen Behörden an sich unter den vorliegenden Umständen für das Vorliegen eines besonderen Falls sprechen kann, reicht es nicht aus, um eine Erstattung gemäß Artikel 239 zu rechtfertigen, da auch das Fehlen einer betrügerischen Absicht oder offensichtlichen Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.
- (30) Auch wenn die kambodschanischen Behörden lange Zeit an dem Irrtum festhielten, kann dies allein nicht Beleg genug sein, um Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 anzuwenden und den Antragsteller von seiner Pflicht zur Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zu entbinden. Der Gerichtshof hat wiederholt betont, dass der Irrtum der Zollbehörden einen Wirtschaftsbeteiligten grundsätzlich nicht von den Folgen seiner eigenen Fahrlässigkeit entbindet. Daher muss beispielsweise beurteilt werden, ob nicht eine einfache Prüfung des Sachverhalts ermöglicht hätte, den Irrtum vonseiten der kambodschanischen Behörden aufzudecken, und ob die einzuhaltenden Rechtsvorschriften komplex sind oder nicht⁵.
- (31) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen daher zur Prüfung der Frage, ob eine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit vorliegt, insbesondere die Komplexität der Rechtsvorschriften sowie die Erfahrung und die Sorgfalt des Beteiligten berücksichtigt werden⁶.
- (32) Was die Komplexität der Rechtsvorschriften anbelangt, so können diese nach Auffassung der Kommission nicht als komplex eingestuft werden, da sie in der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Gemeinschaften aufgeführt sind. In Artikel 72a Absatz 4 der Durchführungsverordnung hieß es, dass der Nachweis für die Ursprungseigenschaft der für die fertigen Fahrräder in Kambodscha verwendeten Teile durch ein vom Ursprungsland der Fahrradteile erteiltes Ursprungszeugnis nach Formblatt A erbracht wird. Solche Bestimmungen sind auch für einen unerfahrenen Wirtschaftsbeteiligten leicht verständlich. Zudem stellt eine Verordnung, sobald sie im Amtsblatt der EG/EU veröffentlicht ist, das einzige positive Recht auf dem betreffenden Gebiet dar, und niemand kann sich auf dessen Unkenntnis berufen⁷. Daher kann der Antragsteller nicht gutgläubig geltend machen, dass das Gesetz nicht klar oder uneinsehbar war.
- (33) Der Antragsteller ist ein sehr erfahrener Wirtschaftsbeteiligter – der größte Einzelhandelskonzern Dänemarks und einer der größten dänischen Einführer von Waren aus Drittstaaten, mit umfangreichen Erfahrungen bei der Einfuhr von Fahrrädern u. a. aus Vietnam, den Philippinen und Kambodscha. Bei der Beurteilung, ob ein Fall von „offensichtlicher Fahrlässigkeit“ im Sinne des Artikels 239 vorliegt, gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Antragsteller ein Wirtschaftsbeteiligter ist, dessen Geschäftstätigkeit hauptsächlich aus Einfuhrgeschäften besteht, bei denen er umfangreiche Erfahrungen erworben hat.

⁵ Siehe Rechtssachen C-250/91, *Hewlett-Packard*, Randnr. 23; C-204/94 *Faroe Seafood*, Randnr. 100; C-64/89, *Deutsche Fernsprecher GmbH*, Randnr. 20.

⁶ Siehe Rechtssache C-38/07, *Heuschen & Schrouff*, Randnr. 19.

⁷ Siehe z. B. Rechtssache C-161/88, *Binder*, Randnr. 59.

Außerdem sind die hervorragenden fachlichen Erfahrungen des Antragstellers in der Argumentation von SKAT sowie im Urteil des dänischen Finanzgerichts ausführlich dokumentiert und stellen ein gutes Argument für ein absichtliches Handeln dar, wenn es um die Einfuhrtätigkeiten des Antragstellers geht. Der Antragsteller selbst hat in seinem Schreiben an die Kommission vom 19. August 2014 eingeräumt, dass er über ein hohes Maß an Erfahrung bei der Einfuhr von Waren verfügt und verpflichtet ist, als sehr erfahrener Einführer zu handeln.

- (34) Bezüglich der Sorgfalt des Antragstellers ist festzustellen, dass sich der Wirtschaftsbeteiligte bei Zweifeln hinsichtlich der richtigen Anwendung der Vorschriften, deren Nichterfüllung eine Abgabenschuld begründen kann, nach Kräften informieren muss, um die jeweiligen Vorschriften nicht zu verletzen⁸.
- (35) Den SKAT und dem dänischen Finanzgericht vorgelegten Beweisen zufolge hat der Antragsteller nicht nachgewiesen, dass er sich bemüht hat sicherzustellen, dass die Fahrräder die Voraussetzungen für die Präferenzbehandlung in Kambodscha erfüllen. In seinem Schreiben vom 19. August 2014 hat der Antragsteller eingeräumt, dass der eigentliche Vertrag und die Korrespondenz mit dem Handelsvertreter keine Klauseln oder Anforderungen zum Ursprung enthalten. Erklärt wurde dies damit, dass der Antragsteller über die meisten seiner Kenntnisse zum Ursprung der Waren und zur Ursprungsdocumentation intern verfügt. Allerdings hat dies nicht zu einer besseren Einhaltung der Vorschriften geführt, obwohl sich der Antragsteller im Hinblick auf die Ursprungsregeln als bewandert bezeichnet.
- (36) Darüber hinaus hat der Antragsteller unter anderem in seinen Schreiben vom 19. Oktober 2010 und vom 19. August 2014 eingestanden, dass die falsche Angabe eines anderen Unternehmens (des Handelsvertreters des Antragstellers) anstatt des tatsächlichen Ausführers zu fehlerhaften Anmeldungen geführt hat. Dieser Sachverhalt kann als Nachweis der Fahrlässigkeit gelten, da er durch eine entsprechende Rücksprache mit den zuständigen Behörden hätte verhindert werden können. Auch unter Berücksichtigung des Zeitraums, in dem das fälschlicherweise als Ausführer angegebene Unternehmen als Handelsvertreter des Antragstellers agierte, und der dem Antragsteller die notwendige Zeit ließ, um mögliche Fehler in Bezug auf seinen Handelsvertreter richtigzustellen, muss die Kommission eine mangelnde Sorgfalt des Antragstellers feststellen.
- (37) Um in den Genuss der Präferenzbehandlung zu kommen, sind alle Wirtschaftsbeteiligten zur Verwendung des erforderlichen Formblatts A aufgefordert. Zur Erteilung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A für fertige Fahrräder muss den in den fertigen Fahrrädern enthaltenen Teilen, die Gegenstand der regionalen Kumulierung sind, ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A beigelegt sein. Im vorliegenden Fall ist dies nicht erfolgt, da den in den fertigen Fahrrädern enthaltenen Teilen andere zwischen ASEAN-Ländern verwendete Dokumente beigelegt waren. Der Antragsteller machte geltend, dass diese Aspekte „ausschließlich formalen Charakter trugen und nicht tatsächlich zu einer Präferenzbehandlung geführt haben“, da für die als Grundlage für die Erteilung der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A für die fertigen Fahrräder eingereichten Dokumente angeblich die gleichen Regeln gelten wie für die Erteilung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A. Die Kommission möchte hervorheben, dass die EU, auch wenn die Vorschriften für die Präferenzbehandlung zwischen ASEAN-Ländern und die APS-Abkommen der EU ähnlich sind, ein ASEAN-Zeugnis/-Dokument nicht überprüfen und nicht

⁸ Siehe Rechtssachen C-48/98, *Söhl & Söhlke*, Randnr. 58; C-38/07 *Heuschen & Schrouff*, Randnr. 59.

kontrollieren kann, ob ein derartiges Zeugnis den Anforderungen der Präferenzbehandlung genügt, da die Kontrollbefugnisse der EU an die APS-Abkommen und die Erteilung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A gebunden sind.

- (38) Das Fehlen von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A stellt folglich für sich genommen einen Verstoß gegen die geltenden Regeln dar, da die Überprüfung des tatsächlichen Ursprungs der Waren oder der Voraussetzungen für die Erteilung der in der Praxis verwendeten Zeugnisse (Formblätter B oder D) nicht in den Geltungsbereich der APS-Regelungen fällt.
- (39) Das Zulassen von Einfuhren, bei denen die geltenden Rechtsvorschriften nicht eingehalten werden, allein aus dem Grund, dass die Behörden sie unter diesen Voraussetzungen akzeptiert haben, liefe darauf hinaus, eine Fahrlässigkeit zuzulassen, die die Wirtschaftsbeteiligten ermutigt, die Irrtümer ihrer Zollbehörden auszunutzen⁹.
- (40) Die mangelnde Sorgfalt vonseiten des Antragstellers wurde auch vom dänischen Finanzgericht in Bezug auf die Anwendung von Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b des Zollkodex der Gemeinschaft festgestellt, was für die Anwendung von Artikel 239 des Zollkodex der Gemeinschaften ebenfalls von Belang ist.¹⁰
- (41) Die zweite in Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 genannte Voraussetzung ist daher nicht erfüllt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX DKK, die das Königreich Dänemark am 2. September 2013 beantragt hat, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18.2.2015

*Für die Kommission
Pierre MOSCOVICI
Mitglied der Kommission*

⁹ Siehe Rechtssache C-38/07, *Heuschen & Schrouff*, Randnr. 64.

¹⁰ Siehe Rechtssache C-250/91, *Hewlett Packard*, Randnr. 46.